

**V e r o r d n u n g**  
**über**  
**die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Stadt Bad Kötzing folgende

**V e r o r d n u n g:**

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**§ 1**  
**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Kötzing (Gemeindegebiet).

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin der Breite von 1.20 m gemessene von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

**REINHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN**

**§ 3**  
**Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  - 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straße an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege insbesondere:

- a) jedes Wochenende am Freitag oder Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil des Geh- und Radweges, der durch
  - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
  - b) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zum Straßenfahrbahnrand verlaufenden Verbindungslinienbegrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1b) einschließlich ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterlieger überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER**

### **§ 9 Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitten der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§2 Abs. 1), auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte

mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2..
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
- (2) die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- (3) entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 14.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 09.11.2004 außer Kraft.

Bad Kötzing, 22.10.2024

Markus Hofmann  
Erster Bürgermeister

## ANLAGE: Straßenverzeichnis

Anlage zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Der Reinigungs- und Sicherungspflicht im Winter unterliegen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Geh- und Radwege an Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen.

### Gemarkung Liebenstein:

OT	Straßenname	Gemarkung
	Am Brücklbach	Liebenstein
	Am Kreuz	Liebenstein
<b>OT</b>	<b>Ammermühle</b>	<b>Liebenstein</b>
	Ammermühlweg	Liebenstein
<b>OT</b>	<b>Bachmaierholz</b>	<b>Liebenstein</b>
<b>OT</b>	<b>Liebenstein</b>	<b>Liebenstein</b>
	Liebensteiner Weg	Liebenstein
	Niesassen	Liebenstein
	Oberer Ammermühlweg	Liebenstein
	Oberramsried	Liebenstein
<b>OT</b>	<b>Ramsried</b>	<b>Liebenstein</b>
	Ramsrieder Straße	Liebenstein
<b>OT</b>	<b>Ried am Haidstein</b>	<b>Liebenstein</b>

### Gemarkung Haus:

OT	Straßenname	Gemarkung
	Bachmeierholzweg	Haus
	Frauenholzweg	Haus
	Further Straße	Haus
<b>OT</b>	<b>Haus</b>	<b>Haus</b>
	Hauser Hofmark	Haus
	Hauser Mühlberg	Haus
	Hauser Mühlweg	Haus
	Ödweg	Haus
	Rohrwiesenweg	Haus
	Ulmenweg	Haus
	Voggendorfer Weg	Haus
	Waldsiedlung	Haus

### Gemarkung Gehstorf:

OT	Straßenname	Gemarkung
	Alte Gehstorfer Straße	Gehstorf
	Bachhäuser	Gehstorf/Haus
	Bachhäuser Weg	Gehstorf
	Bühläcker	Gehstorf
<b>OT</b>	<b>Gadsdorf</b>	<b>Gehstorf</b>
<b>OT</b>	<b>Gehstorf</b>	<b>Gehstorf</b>
	Gehstorfer Altwiesen	Gehstorf
	Gehstorfer Berg	Gehstorf
<b>OT</b>	<b>Gradis</b>	<b>Gehstorf</b>
	Rieder Straße	Gehstorf
	Schlesierstraße	Gehstorf
	Von-Pechmann-Straße	Gehstorf
<b>OT</b>	<b>Zeltendorf</b>	<b>Gehstorf</b>

**Gemarkung Bad Kötzting:**

<b>OT</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Gemarkung</b>
	Adalbert-Stifter-Straße	Bad Kötzting
	Am Baierweg	Bad Kötzting
	Am Herrenweiher	Bad Kötzting
	Am Ludwigsberg	Bad Kötzting/Weißenregen
	Am Regen	Bad Kötzting
	Am Schinderbuckel	Bad Kötzting
	Am Steinriegel	Bad Kötzting
	An der Schmidmarter	Bad Kötzting
	Arberstraße	Bad Kötzting
	Arnbrucker Straße	Bad Kötzting
	Auf der Rast	Bad Kötzting
	Äußere Metzstraße	Bad Kötzting
	Bahnhofstraße	Bad Kötzting
	Bahnhofsweg	Bad Kötzting
	Bgm.-Dullinger-Straße	Bad Kötzting
	Bgm.-Kroher-Straße	Bad Kötzting
	Blaibacher Straße	Bad Kötzting
	Böhmerwaldstraße	Bad Kötzting
	Brandstraße	Bad Kötzting
	Carl-von-Paur-Straße	Bad Kötzting
	Freiherr-von-Schacky-Straße	Bad Kötzting
	Fritz-Weigl-Straße	Bad Kötzting
	Gartenstraße	Bad Kötzting
	Gehringstraße	Bad Kötzting
	Gehsbergweg	Bad Kötzting
	Gehstorfer Hochweg	Bad Kötzting
	Hagerstraße	Bad Kötzting
	Haidsteiner Straße	Bad Kötzting
	Hammermühle	Bad Kötzting
	Hauser Straße	Bad Kötzting
	Herrenstraße	Bad Kötzting
	Hohenbogenstraße	Bad Kötzting
	Holzapfelstraße	Bad Kötzting
	Jahnstraße	Bad Kötzting
	Kaitersbergstraße	Bad Kötzting
	Kupferschmiedgasse	Bad Kötzting
	Lamer Straße	Bad Kötzting
	Landshuter Straße	Bad Kötzting
	Lehmgasse	Bad Kötzting
	Lichtenegger Straße	Bad Kötzting
	Ludwigstraße	Bad Kötzting
	Marktstraße	Bad Kötzting
	Metzstraße	Bad Kötzting
	Mittagsteinstraße	Bad Kötzting
	Müllerstraße	Bad Kötzting
	Obere Arndorfer Straße	Bad Kötzting
	Osserstraße	Bad Kötzting
	Pfeffergraben	Bad Kötzting
	Pfingstreiterstraße	Bad Kötzting/Arndorf
	Plattenweg	Bad Kötzting
	Rathausgasse	Bad Kötzting
	Reitensteiner Straße	Bad Kötzting/Arndorf
	Riedelsteinstraße	Bad Kötzting
	Rieselhöhe	Bad Kötzting

	Schattenustraße	Bad Kötzting
	Schirnstraße	Bad Kötzting
	Spitalplatz	Bad Kötzting
	Steinbach	Bad Kötzting
	Torstraße	Bad Kötzting
	Torweg	Bad Kötzting
	Untere Au	Bad Kötzting
	Urtlbachplatz	Bad Kötzting
	Waldschmidtstraße	Bad Kötzting
	Watzlikstraße	Bad Kötzting
	Weißener Straße	Bad Kötzting/Weißener
	Westiedlung	Bad Kötzting/Gehstorf
	Westumgehung	Bad Kötzting
	Windorfer Straße	Bad Kötzting
	Zellertal	Bad Kötzting
	Zeltendorfer Weg	Bad Kötzting/Gehstorf
	Ziegelgasse	Bad Kötzting

**Gemarkung Arndorf:**

OT	Straßenname	Gemarkung
<b>OT</b>	<b>Arndorf</b>	<b>Arndorf</b>
	Arndorfer Bergl	Arndorf
	Arndorfer Hochweg	Arndorf
	Arndorfer Ponholz	Arndorf
	Arndorfer Steig	Arndorf
	Arndorfer Straße	Arndorf
	Arndorfer Weg	Arndorf
<b>OT</b>	<b>Beckendorf</b>	<b>Arndorf</b>
	Berghäuser (bei Grafenwiesen)	Arndorf
<b>OT</b>	<b>Grub</b>	<b>Arndorf</b>
	Gruber Weg	Arndorf
	Grubmühle	Arndorf
<b>OT</b>	<b>Kammern</b>	<b>Arndorf</b>
	Kreuzberg	Arndorf
<b>OT</b>	<b>Maiberg</b>	<b>Arndorf</b>
	Mühlenweg	Arndorf
<b>OT</b>	<b>Reitenberg</b>	<b>Arndorf</b>
	Reitenberger Weg	Arndorf
<b>OT</b>	<b>Reitenstein</b>	<b>Arndorf</b>
	Reitensteiner Weg	Arndorf
	Rotter Weg	Arndorf/Bad Kötzting
	Schloßweg	Arndorf
	Schloßwiese	Arndorf
<b>OT</b>	<b>Sperlhammer</b>	<b>Arndorf</b>
	Steinmauerweg	Arndorf
	Waid	Arndorf
<b>OT</b>	<b>Weißerholz</b>	<b>Arndorf</b>

**Gemarkung Weißener:**

OT	Straßenname	Gemarkung
	Am Roten Steg	Weißener
<b>OT</b>	<b>Berghäusl</b>	<b>Weißener</b>
	Egern	Weißener
<b>OT</b>	<b>Hafenberg</b>	<b>Weißener</b>
<b>OT</b>	<b>Hofmannsgütl (ohne HsNr)</b>	<b>Weißener</b>
<b>OT</b>	<b>Klobighof</b>	<b>Weißener</b>

<b>OT</b>	<b>Ludwigsberg(ohne HsNr)</b>	<b>Weißregen</b>
<b>OT</b>	<b>Regenstein</b>	<b>Weißregen</b>
<b>OT</b>	<b>Riedersfurt</b>	<b>Weißregen</b>
	Seestraße	Weißregen
<b>OT</b>	<b>Weißregen</b>	<b>Weißregen</b>

**Gemarkung Traidersdorf:**

<b>OT</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Gemarkung</b>
	Am Sollerbach	Traidersdorf
<b>OT</b>	<b>Bärndorf</b>	<b>Traidersdorf</b>
	Birkenweg	Traidersdorf
<b>OT</b>	<b>Bonried</b>	<b>Traidersdorf</b>
<b>OT</b>	<b>Buchberg bei Steinbühl</b>	<b>Traidersdorf</b>
	Burgstall	Traidersdorf
<b>OT</b>	<b>Himmelreich</b>	<b>Traidersdorf</b>
<b>OT</b>	<b>Hofern</b>	<b>Traidersdorf</b>
<b>OT</b>	<b>Höfing</b>	<b>Traidersdorf</b>
<b>OT</b>	<b>Kieslau</b>	<b>Traidersdorf</b>
	Bad Kötztinger Hütte	Traidersdorf
<b>OT</b>	<b>Matzelsdorf</b>	<b>Traidersdorf</b>
	Matzelsdorfer Weg	Traidersdorf
<b>OT</b>	<b>Steinbühl</b>	<b>Traidersdorf</b>
<b>OT</b>	<b>Traidersdorf</b>	<b>Traidersdorf</b>
<b>OT</b>	<b>Wölkersdorf</b>	<b>Traidersdorf</b>
	Wölkersdorfer Mühlweg	Traidersdorf
	Zum Himmelreich	Traidersdorf

**Gemarkung Sackenried:**

<b>OT</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Gemarkung</b>
<b>OT</b>	<b>Buchberg bei Wettzell</b>	<b>Sackenried</b>
<b>OT</b>	<b>Ried am See</b>	<b>Sackenried</b>
<b>OT</b>	<b>Sackenried</b>	<b>Sackenried</b>

**Gemarkung Wettzell:**

<b>OT</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Gemarkung</b>
<b>OT</b>	<b>Dachsenbühl (ohne HsNr)</b>	<b>Wettzell</b>
	Dachsried	Wettzell
<b>OT</b>	<b>Fischerhof</b>	<b>Wettzell</b>
<b>OT</b>	<b>Kaitersbach</b>	<b>Wettzell</b>
	Kaitersbacher Straße	Wettzell
<b>OT</b>	<b>Leckern</b>	<b>Wettzell</b>
<b>OT</b>	<b>Nelzer</b>	<b>Wettzell</b>
	Sackenrieder Straße	Wettzell
<b>OT</b>	<b>Stockmühle</b>	<b>Wettzell</b>
	Trum	Wettzell
<b>OT</b>	<b>Wettzell</b>	<b>Wettzell</b>
	Wetzeller Straße	Wettzell
	Wiesinger Straße	Wettzell
	Zur Point	Wettzell